

in den Monumenta palaeogr. 1, Lief. 6 Taf. 4, 5 reproduziert und dem späteren Notar Dominicus zugeschrieben hat. Es sind hier wie dort die gleichen graphischen Eigentümlichkeiten, die jeden Zweifel ausschließen. R. VON HECKEL hat diese Feststellung bestätigt.

Das nötigt jenem undatierten, einen Tausch zwischen dem Bischofsabt Baturich und dem *vir inluster* Maurentius beurkundenden Pergament einige Erläuterungen zu widmen, um so mehr, als sowohl die Beschreibung, die CHROUST davon gegeben hat, wie die von ihm angenommene Autorschaft des Notars Dominicus, die auch in BRESSLAUS Urkundenlehre² 1, 431 Anm. 1 übergegangen ist, unrichtig ist. Auch wegen der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und für deren Verhältnis zu St. Emmeram bedarf es einer gründlicheren Erwägung. Das Pergament ist reskribiert; ganz dürftige Reste der ursprünglichen Schrift sind noch sichtbar. Bis zur vierten Schriftzeile folgt die Rasur gleichmäßig demselben Linienschema; von da ab aber ist die Rasur weniger gleichmäßig; die neue Schrift steht z. T. nicht mehr auf Rasur, sondern zwischen den ausradierten Stellen. Von Zeile 10 ab ist nur noch wenig radiert. Also erstreckte sich der ursprüngliche Text nur über die ersten Zeilen; übrigens ist der obere Rand des Pergaments abgeschnitten. Dann ist wieder nach *subnixa* am Schluß des neuen Textes eine große Rasur über das ganze Blatt hin vorhanden. Das alles sieht nicht danach aus, als ob ursprünglich der Text eines Diploms, wie CHROUST vermutet, dagestanden und dem Radiermesser zum Opfer gefallen sei. Auch macht das Chrismon mit dem die Urkunde beginnt und das nicht auf Rasur steht, also entweder zu dem ursprünglichen Text gehört oder später dem neuen Text vorgesetzt ist, nicht geringe Schwierigkeiten. Während das D. 11 bereits im Jahre 833 geschrieben ist und zwar ohne Chrismon, wie das bis zum Jahre 840 fester Brauch in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen war, ist dieses Zeichen hier wenn auch nicht ganz gleich, aber doch sehr ähnlich dem zweiten Chrismon des Notars Comeatus, der es aber nur in den Jahren 844 und 845 verwendet hat; von ihm hat es dann Reginbert übernommen. Es ist eine wunderliche und originelle Figur, für die wir kein Vorbild kennen. Jedenfalls hat es mit dem Notar Dominicus, wie CHROUST meinte, nicht das geringste zu tun. Auf dessen angebliches Diktat, auf das CHROUST sich beruft, komme ich noch zurück.